



## **ALLGEMEINVERFÜGUNG DES LANDKREISES BARNIM ZUR QUARANTÄNE UND ISOLATION VON VERDACHTSPERSONEN UND POSITIV GETESTETEN PERSONEN**

Auf Grundlage der §§ 16, 28, 29 und 30 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S 1045) in der zur Zeit geltenden Fassung wird angeordnet:

1. Alle Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Barnim, die nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung

- a) mit oder ohne vorherigen Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und sich auf ärztliche Empfehlung oder gesundheitsamtliche Anordnung einem Test auf SARS-CoV-2 unterzogen haben oder noch unterziehen werden (Verdachtspersonen), oder
- b) mittels eines PCR- oder qualifizierten Antigentests positiv auf SARS-CoV-2-Viren getestet wurden (positiv getestete Personen),

zu a) bis b): **betroffene Personen,**

müssen sich in Isolation begeben.

Eine positiv getestete Person nach 1.b) oder – sollte diese Person minderjährig sein oder unter Betreuung stehen – deren Erziehungsberechtigte oder Betreuer haben das Online-Meldeformular unter

<https://covid19.barnim.de/positiv-getestet-was-tun>

auszufüllen (Hinweis: Treten dabei Probleme auf, ist die

**Sprechzeiten der Kreisverwaltung**  
Dienstag 9 bis 18 Uhr  
Montag, Mittwoch bis Freitag  
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter  
[www.barnim.de](http://www.barnim.de)

**Bankverbindung**  
Sparkasse Barnim  
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03  
BIC: WELA DE D1 GZE  
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

**Telefonzentrale**  
03334 214-0

**Postfach**  
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

Hotline des Gesundheitsamtes unter 03334 214-1601 erreichbar.).

## 2. Die Isolationszeit beginnt

- a) für Verdachtspersonen gemäß Ziffer 1.a) unverzüglich nach Zugang der Test-Anordnung oder, sollte eine Anordnung nicht ergangen sein, unverzüglich nach Vornahme des Tests,
- b) für positiv getestete Personen gemäß Ziffer 1.b) unverzüglich, nachdem die positiv getestete Person Kenntnis von ihrem Testergebnis erlangt hat.

## 3. Folgende Regeln gelten in der Isolation:

- a) Die Isolation muss in der Wohnung der betroffenen Person erfolgen. Dabei soll die betroffene Person nach Möglichkeit eine räumliche Trennung zu den Personen beachten, die im gleichen Haushalt leben.
- b) Die betroffene Person darf die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes nicht verlassen. Der Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, auf einer zugehörigen Terrasse oder einem zugehörigen Balkon ist gestattet.
- c) Die betroffene Person darf keine Besucher aus anderen Haushalten empfangen. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- d) Alle betroffenen Personen sind während der Isolationszeit aufgefordert, sich bezüglich COVID-19-typischer Symptome selbst zu beobachten.
- e) Beim Auftreten von Symptomen bei Haushaltsangehörigen ist nach telefonischer Anmeldung beim Hausarzt eine PCR-Testung oder eine Testung per Antigenschnelltest in einem offiziellen Testzentrum erforderlich.

Symptome sind insbesondere erhöhte Temperatur über 37,5 Grad, akute Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- und Gliederschmerzen, Geruchs- oder Geschmacksverlust bzw. -störungen sowie auch Magen-Darm-Symptomatik.

Ist die betroffene Person minderjährig oder steht sie unter Betreuung, müssen gemäß § 16 Absatz 5 IfSG die Erziehungsberechtigten oder der Betreuer für die Einhaltung der Regeln zu a) bis e) sorgen.

## 4. Die Isolationszeit endet,

- a) im Fall der Ziffer 1.a) mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses. Ist das Testergebnis positiv, gilt Ziffer 4.b).
- b) im Fall der Ziffer 1.b) 7 Tage nach Erstnachweis des Erregers. Bei fortbestehender Symptomatik ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung notwendig. Die Isolation endet ohne erneute Testung.

5. Betroffene Personen, die einer Anordnung gemäß Ziffern 1 und 3 nicht nachkommen, können zwangsweise durch Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder sonst in geeigneter Weise abgesondert werden.
6. Dem Gesundheitsamt bleibt vorbehalten, im Einzelfall von seiner Befugnis Gebrauch zu machen, von dieser Allgemeinverfügung abweichende Anordnungen zu treffen.
7. Alle Isolationsanordnungen gemäß der Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim vom 20. Januar 2022 bleiben gültig.

#### Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

#### Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 16 Absätze 1 und 8 IfSG sofort vollziehbar.

#### Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Barnim in Kraft.

#### Widerruf der Allgemeinverfügung vom 20. Januar 2022

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim zur Isolation von engen Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getesteten Personen vom 20. Januar 2022 wird mit Wirkung zum 9. Februar 2022, 24.00 Uhr, widerrufen.

#### Begründung:

Der Landkreis Barnim ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig gemäß § 54 IfSG in Verbindung mit § 1 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg, dort Anlage 1, lfd. Nrn. 2.1 bis 2.3 und 3.3 und 3.6.

Rechtsgrundlage für die vorgenannten Anordnungen sind die Vorschriften der §§ 16, 28, 29 und 30 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde unverzüglich die notwendigen Schutzmaßnahmen anzuordnen, um eine Weiterverbreitung der Krankheit zu verhindern. Gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Die Allgemeinverfügung bezweckt die effektive und nachhaltige Bekämpfung der Krankheit COVID-19.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um diesen Zweck zu erreichen.

Auslöser der Krankheit COVID-19 ist das SARS-CoV-2-Virus (sog. Corona-Virus). Das Corona-Virus verbreitet sich nach medizinischen Erkenntnissen durch Austausch von Aerosolen über die Atemluft (sog. Tröpfcheninfektion). Das führt zu Infektionsketten von Mensch zu Mensch. Diese Ketten werden immer länger, je später es gelingt, infizierte Personen davon abzuhalten, andere Personen durch Sprechen, Husten, Niesen etc. anzustecken.

Mit den Anordnungen der Allgemeinverfügung sollen bestehende Infektionsketten möglichst früh unterbrochen werden. Die Anordnungen richten sich daher an Personen, bei denen aufgrund der Symptomatik der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion besteht und an Personen, die positiv auf SARS-CoV-2-Viren getestet wurden.

Im Verhältnis zur Absonderung in einem Krankenhaus ist die angeordnete häusliche Isolation das mildere Mittel.

Die Isolationszeit gemäß Ziffern 2 und 4 ist angemessen. Das betrifft auch die Maßnahmen während der Isolationszeit gemäß Ziffer 3 der Allgemeinverfügung. Sie führen zur Aufklärung des Krankenstandes, was sowohl der betroffenen Person selbst zugute kommt als auch dem verfolgten Zweck dient.

Die Maßnahmen sind angesichts der derzeitigen Infektionslage und Entwicklung der Infektionszahlen erforderlich, um einen Kontakt mit anderen Personen zu verhindern. Die aktuelle 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Barnim lag am 8. Februar 2022 bei 2037,4.

Der von der Isolationsanordnung betroffene Personenkreis ist eingeschränkt.

Die Maßnahmen sind auch angemessen, denn Leib und Leben anderer Personen und die Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitswesens ist höher zu gewichten als das Interesse des Einzelnen, während der Quarantänezeit von 7 Tagen das Haus zu verlassen.

### Bekanntmachungshinweis

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises unter [www.covid19.barnim.de](http://www.covid19.barnim.de) in Kraft (§ 1 Absatz 1 Satz 2 der Infektionsschutz-Bekanntgabeverordnung vom 12. Februar 2021).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [rechtsbehelf@kvbarnim.de](mailto:rechtsbehelf@kvbarnim.de). Ferner kann

der Widerspruch als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) eingelegt werden.

gez. Daniel Kurth  
Landrat des Landkreises Barnim